

2.5.2. Eifa - Lasten und Verpflichtungen der ländlichen Bevölkerung- Leibeigenschaft und Frondienste

Auf den bäuerlichen Grundbesitz lasteten verschiedenartige Verpflichtungen die auf die Rechtsinstitute, die Leibeigenschaft, die Grundherrschaft und die Gerichtsherrschaft zurückzuführen sind (Huth, Wirtschafts- und Sozialgeschichte,, S 13). Die seit dem frühen 14. Jahrhundert gängige Bezeichnung „ Leibeigener“ bezeichnet persönlich Unfreie, die sich in allen möglichen wirtschaftlichen Stellungen befanden und zur Leistung verschiedenster Dienste gegenüber ihren Leibherren verpflichtet waren. Dieses Verzeichnis wurde schon 1586 verwendet und ist für Eifa in mehrere Abschnitte untergliedert, z.B. in den Hatzfeldischen oder in den Wetterischen Teil. Fragen wir nach dem Sinn dieser Untergliederung, so sehen wir recht schnell, dass der gesamte Grundbesitz der Gemarkung Eifa an Äckern, Wiesen und Wald nach den jeweiligen Grundeigentümern oder Grundherren untergliedert ist, denen der einzelne Bauer, der ein Grundstück innehat, mit Abgaben und Diensten verpflichtet ist. Da verschiedene Bauern sogar mehrere Grundherren pflichtig waren, erschienen sie auch in verschiedenen Abschnitten des Leibeigenschaftsverzeichnisses. Zum Stichwort „Leibeigenschaft“ vermerkt Rube in seinem Battenberger Salbuch:

„ Leibeigenschaft und Besthaupt, ingleichen Vogteibeed ist allhier gebräuchlich wie anderer Orten im Amt und daselbst verschiedentlich gemeldet worden (Rube, Spalte 23) “.

Und früher: *„Die Unterthanen allhier sind, wie anderer Orten, ungemessene Dienste zu leisten schuldig, wann nicht Hochfürstl. Gnädigste Herrschaft mit denen selben einen Frohn-Contract eingehet, von dessen dormaligen Inhalt bei Beschreibung vorhergehender Arte ausführliche Meldung geschehen ist “.*

Ursprünglich waren die Dienste der Hörigen usw. ungemessen, wurden aber schon früh auf eine Anzahl Tage (Frontage) im Jahr bzw. im Monat oder in der Woche beschränkt(n) (Feldarbeit) und außerordentlichen Diensten wie Bau- und Jagdfronen sowie zwischen sässigen und walzenden Diensten unterschieden. Schon im Mittelalter wurden die Fronen vielfach durch Abgaben wie Angerpfennig, Bede, Dienstgeld usw. abgelöst.

„Die Gemeinde gibt an Weinfuhr-, Groß-Schuld, Alt-Soldatensteuer und Alt-Dienstl Geld jährlich zur Ständigen Rente und zwar auf Walpurgis (30. April) drei Gulden acht Albus und sechs Pfennige worunter ein Gulden, dreizehn Albus begriffen, welche das Dorf von Alters her von Obrigkeits wegen entrichtet.

Herrschaftliche Güter und Wiesen allhier, welche alle acht Jahre gegen Entrichtung gedoppelten Zinses verlehnet werden (wie denn meistlich alles Herrschaftlich Gut ist, was umb Eiffa gelegen), sind folgende: “ .

Es beginnt eine mehr als drei Spalten lange Aufzählung im Battenberger Salbuch von 1711/1712 der damals mit dem Grundbesitz (Herrschaftliche Güter und Wiesen, Gärten und unartigen Äckern) verbundenen Abgaben von Johannes Hampel bis hin zu Hedderich Schäfer, David Schneider und Theiß Fuchs. Und sogar ein Rauchhuhn ist erwähnt:

„Aus jedwedem Hause, worinnen Rauch gehalten wird, fällt ein Rauchhuhn, wovon ebenmäßig die Kindbetterinnen des letzten Quartals frei sind. Der Schelt und Heimbürge bekommt jedweder jährlich ein Bestattungshuhn (Rube, Spalten 20- 22 “.

Dazu ein Beispiel aus (1774) aus den Amt Battenberg (Sieburg: Die soziale Lage der Bevölkerung .., S 30) :

Alle, die aus dem Amt Blankenstein (also aus der Gegend um Gladenbach), dem Breidenbacher Grund, den kölnischen, den wittgensteinischen und den nassaulschen Landen ins Amt Battenberg zogen, kamen in die Blankensteinische Bede. Seit dem 13. Jahrhundert war die Bede eine in allen deutschen Territorien übliche direkte Steuer, die der Landesherr vom bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitz erhob. Sie war eine durch den Fürsten von seinen Landständen (Geistlichkeit, Ritterschaft, Städte) zunächst erbetene, bald aber geforderte ordentliche Steuer.

In diese Liste schrieb man auch die Bürger der Stadt Battenberg, die ins Amt zogen und ihr Bürgerrecht nicht aufrecht hielten. Diejenigen, die aus dem Amt Wetter stammten oder beim Herzog dieses Amt berührten, gehörten in die Wetterische Bede. Personen, die im Amt Marburg oder Caldern (Kahlem) geboren waren oder Orte dieser Ämter berührten, schrieb man in die Kahlerische Bede. In die Biedenköpfige Bede nahm man alle aus der Stadt und dem Amt Biedenkopf auf. Die freien Bürger der Stadt Hatzfeld gelangten beim Umzug ins Amt Battenberg in die Leibeigenschaft und fanden Aufnahme in der Hatzfeldischen Bede. In die Vogtei-Bede schrieb man alle Personen, die bei dem Zug ins Amt Battenberg den Ederfluß heraufkamen.

Alle ehelichen Kinder gelangten in der Regel in die Bedeliste der Mutter, die unehelichen Kinder schrieb man ohne Ausnahme in die Blankensteinische Bede.

Ein Mann zahlte in der Blankensteinischen Bede 7 Alb. 2 Pf. und in allen anderen Beden nur 6 Albus 4 Pf. Eine Frau zahlte in jeder Liste nur 3 Albus 4 Pf.

Diese Abgaben erscheinen recht niedrig. Addiert man sie aber mal vom ganzen Amt Battenberg, so kommt schon ein schöner Batzen zusammen. Damals gehörten im Amt Battenberg

in die	Männer	Frauen	das ergab im Jahr 1774
Blankensteiner Bede,	191	134	23 Gulden 25 Albus 6 Pf
Wetterische Bede,	160	112	12 Gulden 27 Albus
Biedenköpfer Bede,	41	44	2 Gulden 22 Albus
Calderer Bede,	4	3	----- 12 Albus -
Hatzfelder Bede	17	10	1 Gulden 21 Albus
u.d.Vogtei Bede	?	?	5 Gulden 4 Albus 7 Pf

(1200 Jahre Battenfeld , S 131).

Der einzelne Bauer, der sein Land bewirtschaftete, war demnach in vielen Fällen nicht sein eigener Herr. Er konnte und durfte nicht tun und lassen, was er gerne wollte. Er befand sich in einem Leibeigenschaftsverhältnis gegenüber seinem Grundherren (Sieburg: Die soziale Lage der Bevölkerung ..., S 30). Die Leibeigenschaft verwandelte sich in ein Verhältnis der Steuerpflicht zum Landesherrn oder Grundherren.

Neben der Bede forderte der Grundherr jährlich ein Leibhuhn (Rauchhuhn). Dabei galt die Bestimmung, daß einer Frau, die im Kindbett lag, das Huhn, nachdem es getötet war, zurückgegeben wurde. Anstelle des Huhnes konnte auch Geld gezahlt werden. Im Amt Battenberg wechselten so in einem Jahr (1774) 722 Hühner ihren Besitzer (1200 Jahre Battenfeld, S 131)!

Der Todfall oder auch Mortuarium ist ein Begriff aus der Zeit der Leibeigenschaft. Der Todfall trat dann in Kraft, wenn ein Höriger gestorben ist. Der Todfall sollte dann von der Witwe und den Waisen des verstorbenen Bauern gezahlt werden, um den materiellen Verlust der Grundherren auszugleichen.

Die Abgaben waren Naturalabgabe in Form des besten Stück Viehs (Besthaupt) oder des besten Kleidungsstücks (Bestkleid-Gewandfall). Nach und nach wurden diese Naturalabgaben aber durch eine Geldabgabe verdrängt.

Im Amt Battenberg führten die Untertanen Geld ab (um 1700). Die Höhe der Summe setzte ein Beamter nach dem Vermögen des Erblichen fest. Etwa 2 % des Erbes sollte als Besthaupt eingezogen werden. Es handelte sich dem Wesen nach also um eine Erbschaftssteuer. Die Abgabe hatte regional unterschiedliche Bezeichnungen wie Kurmu(t)(d); Kurmede; Curmöde; Hauptfall; Hauptrecht; Todfall, Ehrschatz.

In den Jahren von 1791 bis 1810 zahlten die Leibeigenen von Battenfeld allein insgesamt an Bede, Besthaupt, Hühnergeld und Strafgeldern: 267 Gulden und 47 Kreuzer und lieferten 840 Hühner. Damit lag Battenfeld an zweitletzter Stelle vor Bromskirchen. An der Spitze stand Dodenau mit ca. 690 Gulden und 3360 Hühnern. Rennertehausen erbrachte 482 Gulden und 1440 Hühner, Berghofen 390 Gulden und 17 60 Hühner, Allendorf 277 Gulden und 1160 Hühner.

Aus einem Verzeichnis über den Bestand der Erbleihgüter im Bereich des Amtes Battenberg für den Zeitraum 1704-1804 entnehmen wir, dass drei bäuerliche Anwesen in Eifa nämlich die Familien Schneider, Scheffer und Jäger Erbleihe - oder Erbpachtstücke waren d.h. die betroffenen Familien hatte ihre Grundstücke vom Landesherrn zu Leihe in Besitz genommen. Da sich dieser Besitz automatisch auf den Sohn erblich übertrug, spricht man in diesen Fall von Erbleihe. Ähnlich wie die Leibeigenschaft wurde auch die Erbleihe im Zuge der Bauerbefreiung im Zug der im 19.Jahrhundert wahr gewordenen Bauerbefreiung und Grundentlastung aufgehoben.

Man sollte die Entwicklung der Agrarreformen bis zum Ende des 18.Jahrhundert nicht vergessen. Es sei nur darauf verwiesen, dass sie gekennzeichnet war, durch starke in alten Traditionen verhaftete Verharrungstendenzen, die erst durch die Änderung der politischen Rahmenbedingungen im Zuge der napoleonischen Kriege in Bewegung gerieten. Am 18.Mai 1811 hob das Großherzogtum Hessen-Darmstadt mit Ablauf des Monats Juni 1813 die Leibeigenschaft auf, musste aber wegen der Befreiungskriege den Termin auf den 1.Juli 1814 verschiebender Ausfall der Einkünfte der Leibherren sollte selbstverständlich durch eine entsprechende Ablösesumme getilgt werden. Während es in Kurhessen 1832 das 20 fache der jährlichen Abgabesumme sich von Grundherren, im Großherzogtum das 18 kostete, sich frei zu kaufen (vgl. Wagner, G. W. J., Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogtums Hessen, 4 Bde., Darmstadt 1830/1, Bd. 4, S. 63 bzw. 69 – 75), wodurch vor allem in den Armutsgebieten viele Bauern aufgeben mußten, da sie diese Summen nicht aufbringen konnten. Das 19. Jahrhundert ist voll mit diesen Ablöse- und Zinsverhandlungen. Im Staatsarchiv Marburg lagern noch zahlreiche Urkunden von denen ich nur nachrichtlich zu berichten habe und die dieses Buch sprengen würde.

So sei nur beispielhaft erwähnt , dass über die herrschaftlichen Grundzinsen gestritten wurde (HStAM Best. 111 e Nr. 58 im Jahr 1830) ,das über die Verwandlung und Ablösung der Gefälle, Grundrenten und Zehnten eine langwierige Erörterung stattfand (HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 4256 in den Jahren 1829-

1858), das über die Ablösung in der Gemarkung Eifa, vorwiegend von dem Forstfiskus zu entrichteten Zehnten noch 1845 gestritten wurde (HStAM Best. 110 Nr. 5192) und, dass die Bauern weiterhin bei Kauf, Verkauf oder Verpfändung ein Gesuch an ihrem Landesherrn richten müssen.

Es fängt an mit einem Gesuch des Heinrich Belz zu Eifa um Genehmigung zum Verkauf herrschaftlicher Wiesen und Äcker (HStAM Best. 110 Nr. 4241, in den Jahren 1804-1827), es setzt sich fort mit dem Ankauf von Grundstücken im Revier Laisa durch Anton Roth, Heinrich Mankel und Johannes Briel zu Eifa (HStAM Best. 111 f Nr. 221, in den Jahren 1812) und mit dem Gesuch des Christoph Weber zu Schlagpfütze im Amt Wetter um Genehmigung zur Veräußerung der von ihm besessenen Lehngüter zu Eifa (HStAM Best. 110 Nr. 4245, in den Jahren 1822-1823) und es wird im Staatsarchiv mit vier weiteren Gesuchen abgeschlossen:

Gesuch der Ehefrau des Daniel Irlle zu Hatzfeld um Genehmigung zum Verkauf mehrerer herrschaftl. Güter zu Eifa an ihren Bruder Henrich Henkel (HStAM Best. 110 Nr. 4244 in den Jahren 1823),

Gesuch des Johannes Fritz zu Eifa um Genehmigung zur Verpfändung herrschaftl. Güterstücke (HStAM Best. 110 Nr. 4243 in den Jahren 1824),

aus dem gleichen Jahr ist das Gesuch des Johannes Simmer zu Eifa um Genehmigung zur Verpfändung herrschaftl. Güter (HStAM Best. 110 Nr. 4242) vorrätig

und es wird beendet mit dem Gesuch des Johannes Henckel zu Frohnhausen b. Battenberg um Genehmigung zum Verkauf herrschaftl. Güterstücke in der Gemarkung Eifa (HStAM Best. 110 Nr. 4505 in den Jahren 1845-1846).

Daneben gab es in Eifa vereinzelt Landsiedelgüter. Unter einem Landsiedelgut versteht man den Grundbesitz, den ein Bauer nach Leihrecht erhalten hat, für den er als Gegenleistung Zinsen und Arbeitsdienste an den Grundherren zu zahlen hatte. Entscheidend ist, dass ein Landsiedelgut von einem freien oder auch von einem nichtfreien Bauern auch zu seinem Grundbesitz erworben werden konnte. Unter Allodifikation versteht man die Umwandlung von Lehen in Allod = Eigentum. Tatsächlich findet in der Neuzeit eine allmähliche Allodifikation der deutschen Landesfürstentümer statt.

Beispielhaft für viele Verträge über die Umwandlung von Landsiedelgütern in der Gemarkung Eifa aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts möge der Allodifikationsvertrag des Johannes Hambel aus Eifa (HStAM Best. 110 Nr. 8183;

Allodifikationsgesuch des Johannes Hambel zu Eifa, 1827-1841)

mit dem hessischen Staat, vertreten durch Rentamtman Stammler in Battenberg, ist. Dieser am 9. November 1831 aufgestellte Vertrag soll auszugsweise wie folgt beschrieben werden:

„ Zwischen dem großherzoglichen Rentamtman Stammler zu Battenberg und dem Johannes Hambel zu Eifa ist auf Ersuchen des letztern um Allodification der von dem großherzoglichen Fiscus besitzenden unten beschriebenen zwei Güterstücke nachstehender Allodifikation-Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

§ 1 Der vorerwähnte Johannes Hambel macht sich verbindlich , nicht blos die Lehens-Qualität, sondern auch die auf den zwei Güterstücken haftenden , nachbemerkten Lehens-Lasten , nach folgenden Bestimmungen abzulösen.

§ 2 Die Ablösungssumme ist vertragsmäßig auf folgende Art berechnet und festgesetzt worden. Die Allodikationssumme wird auf den runden Betrag von sechs Gulden festgesetzt.

§ 3 Diese Summe zahlt der Johannes Hambel sogleich nach eingelangter Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages.

§ 4 Nach geleisteter Zahlung dieser Abkaufs-Summe geht das volle und beschränkte Eigentum der Grundstücke auf den Besitzer über.

§ 5 Der bisherige Zins pro 1832 wird nicht mehr entrichtet.

§ 6 Die volle Versteuerung des Guts geht mit dem 1. Januar 1833 auf den Käufer über.“

Der Vertrag wurde von beiden Seiten eigenhändig unterschrieben und bekam somit Rechtsgültigkeit.

Die Verpflichtung zu “ Frondiensten“ (Fronden) bedeutete für die Bauern, dass sie Dienstleistungen für den Grundherrn kostenlos erbringen mussten. So mussten sie Arbeiten auf dem Land des Grundherrn verrichten, das dieser selbst bewirtschaftete. Zu diesen Arbeiten gehörten die sogenannten Hand- und Spanndienste. Zu den Handdiensten zählte beispielsweise das Unkrautjäten auf den Feldern des Grundherrn, die Spanndienste bezogen sich auf das Pflügen der Felder. Während der Saat- und Erntezeit mussten die Bauern zunächst die Felder ihres Herrn bestellen, bevor ihnen erlaubt war, sich um die eigenen Felder zu kümmern. Diese Verpflichtung wurde für die Bauern häufig zur existenziellen Bedrohung, denn während sie etwa zunächst die Felder ihres Grundherrn abernteten, konnte es witterungsbedingt zu Situationen kommen, die ihre eigene Ernte gefährdeten. Sie konnten sich jedoch nicht mit dem Verweis auf ihre hohe Arbeitsbelastung auf den eigenen Feldern von diesen Diensten freistellen lassen. Über ihre Lebensumstände und die daraus resultierenden Nöte setzten sich die Grundherren nahezu ausnahmslos hinweg und verfolgten zumeist rücksichtslos ihre eigenen Interessen. Im Laufe der Entwicklung wurde den Bauern eingeräumt, die Ableistung der Fronendienste und die Abgabe der Naturalien auch über die Zahlung von Geld zu regeln. Da sie jedoch kaum über die notwendigen Barmittel verfügten, blieb diese Regelung für viele im Bereich des Möglichen, aber nicht Durchführbaren. Da unser Landesherr (um 1700) im entfernten Darmstadt regierte und darum die meisten Fronarbeiten nicht benötigt wurden, mussten dafür Geldzahlungen

geleistet werden. So trat zum Beispiel das Weinfuhrgeld an die Stelle der um 1550 tatsächlich durchgeführten Weintransporte an den Hof des Herrn. Das sogenannte Kuhgeld ersetzte die Fuhrleistungen mit Kuhgespannen. Das Dienstgeld löste alte Fronarbeiten wie das Ackern, Mähen und Einbringen der Ernte ab.

Bekannt ist ein Fron-Vertrag zwischen den Fürsten und den Gemeinden des Amtes Battenberg: Für den 1610 erbauten Hatzfelder Hammer waren 600 Klafter Festholz zu schlagen und die hieraus gebrannte Kohle dorthin zu fahren. Der Holzhauer- und Fuhrlohn wurde vergütet. Dieselbe Verpflichtung bestand für die Versorgung des Bergwerkes in Thalitter mit 1200 Klaftern (1200 Battenfeld, S 132)!

Die Fronen wurden aufgehoben durch Verordnung vom 6. November 1816 und durch Gesetz vom 8. April 1819. Sie konnten aber vom Landesherren und seinen Beauftragten jederzeit wieder angefordert werden.

Trotzdem änderten die staatlichen Bemühungen um eine Agrarreform nichts an der grundsätzlichen und kontinuierlichen Verelendung der Bauern. Nachdem die Agrarreform erst nach der Revolution von 1848/49 abgeschlossen wurde, war es für viele Bauern zu spät. Die Bauernbefreiung ging einher mit einer existenzvernichtenden Verschuldung, die sie ins Tagelöhnerproletariat absinken ließ oder zur Auswanderung veranlasste.

